

Amt für Justiz AJ
Polizeigebäude Foribach
Postfach 1561
6061 Sarnen

**Gesuch gemäss Art. 60 der Eidg. Zivilstandsverordnung um Bekanntgabe von
Personendaten aus Obwaldner Zivilstandsregistern zum Zweck personenbezogener
Forschung
(Ahnenforschung / Genealogie)**

I. Angaben zur gesuchstellenden Person

Name _____

Vorname _____

Heimatort(e) _____

Geburtsdatum _____

Ich wurde adoptiert: Ja nein ich weiss es nicht
(muss nur bei Forschung in der eigenen Familie beantwortet werden)

Wohnadresse _____

PLZ/Ort _____

Telefon _____ Fax _____

Email _____

Ich kann die alte deutsche Schrift lesen ja nein

II. Zum aktuellen Forschungsprojekt

1. Genaue Umschreibung des Forschungsvorhabens:

2. Vermutlich betroffene Obwaldner Gemeinden:

3. Beschränkt sich das Forschungsvorhaben auf verstorbene oder erstreckt es sich auch auf lebende Personen? Auf welche?
(Die nachfolgenden Fragen 6, 7 und 8 müssen nicht beantwortet werden, wenn sich die Forschung auf Verstorbene beschränkt).

4. In welcher Form wird das Forschungsergebnis festgehalten (z. B. Buch, Ausstellung, Stammtafel)?

5. Personenkreis, dem das Forschungsergebnis zugänglich gemacht werden soll?

III. Zur Unmöglichkeit oder offensichtlichen Unzumutbarkeit der Datenbeschaffung bei den direkt betroffenen Personen

Eidgenössische Zivilstandsverordnung:

Art. 59 An Private

Privaten, die ein unmittelbares und schutzwürdiges Interesse nachweisen, werden Personenstandsdaten bekannt gegeben, wenn die Beschaffung bei den direkt betroffenen Personen nicht möglich oder offensichtlich nicht zumutbar ist.

Art. 60 An Forschende

1 Forschenden werden Personenstandsdaten bekanntgegeben, wenn deren Beschaffung bei den betroffenen Personen nicht möglich oder offensichtlich nicht zumutbar ist; die Datenbekanntgabe erfolgt gestützt auf eine Bewilligung der Aufsichtsbehörde.

2 Die Datenbekanntgabe erfolgt unter den Auflagen des Datenschutzes; insbesondere sind die Forschenden verpflichtet:

- a. die Daten zu anonymisieren, sobald es der Zweck der Bearbeitung erlaubt;
- b. die Daten nur mit Zustimmung der Zivilstandsbeamtin oder des Zivilstandsbeamten weiterzugeben;
- c. im Falle der Veröffentlichung der Ergebnisse sicherzustellen, dass die betroffenen Personen nicht identifizierbar sind.

3 Erfolgt die Datenbekanntgabe zum Zweck der personenbezogenen Forschung, so dürfen

die Ergebnisse nur mit der schriftlichen Zustimmung der betroffenen Personen veröffentlicht werden. Die Zustimmung ist von der Forscherin oder dem Forscher einzuholen.

6. Weshalb ist die Datenbeschaffung bei den direkt betroffenen Personen nicht möglich oder offensichtlich nicht zumutbar?

7. Welche Bemühungen haben Sie unternommen, die benötigten Daten bei den direkt betroffenen Personen zu beschaffen?

8. Weshalb sind Ihre Bemühungen, die benötigten Daten bei den direkt betroffenen Personen zu beschaffen, gescheitert?

Bewilligungsdauer

Die Bewilligung kostet Fr. 75.00 und ist ein Jahr ab Verfügungsdatum gültig.

Rechtsbelehrung

Mit der Bewilligung sind folgende Bedingungen verbunden:

1. Aufgrund datenschutzrechtlicher Bestimmungen dürfen von den Zivilstandsregistern keine Fotoaufnahmen oder Fotokopien gemacht werden.
2. Die Einsichtnahme hat sich auf jene Registereintragung zu beschränken, die unmittelbar der Forschungsarbeit dienen. Das Einsichtsrecht endet an den Daten lebender Personen. Die Bewilligung ist nicht übertragbar.
3. Der Forscher oder die Forscherin übernimmt die Schweigepflicht in Bezug auf Tatsachen, die der Öffentlichkeit nicht bekannt sind und an deren Geheimhaltung Beteiligte oder Angehörige ein Interesse haben.
4. Gelöschte oder gestrichene Eintragungen in den Zivilstandsregistern sowie bei neurechtlich adoptierten Kindern in den Familienregistern unter den Namen in Klammern eingetragenen Vermerk: „adoptiert“ gelten für die Forscherin/den Forscher als nicht existent. Sie oder er darf diese Angaben keinesfalls in seine Notizen übernehmen oder im Stammbaum aufführen.
5. Das Notieren wie Bekanntgeben von Geburtszeiten von noch lebenden Personen ist unzulässig (Entscheid Bundesamt für Justiz vom 24. August 1988).

6. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der eidg. Zivilstandsverordnung sowie der Kreisschreiben des eidg. Amtes für das Zivilstandswesen. Die Einsichtnahme in die Zivilstandsregister ist gemäss Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen vom 27.10.1999 (ZStGV) gebührenpflichtig.

Bei Verletzung der in Ziff. 1 bis 7 aufgeführten Bedingungen kann die betroffene Person gestützt auf Art. 292 StGB mit einer Busse bis zu Fr. 10'000.00 bestraft werden.

Der oder die Unterzeichnende ersucht um Bewilligung zur Einsichtnahme in die Zivilstandsregister des Kantons Obwalden. Mit der nachfolgenden Unterschrift bestätigt er/sie, dass die Angaben wahrheitsgetreu sind und er/sie die datenschutzrechtlichen Bedingungen, den Hinweis auf die Gebührenpflicht und die Rechtsbelehrung gelesen und verstanden hat.

Ort, Datum

Unterschrift

Dem Gesuch beizulegen sind, sofern vorhanden:

- Fotokopie des Passes oder der Identitätskarte
- Fotokopie des Ausweises über die Mitgliedschaft in einer genealogischen Fachvereinigung
- Fotokopie der Bestätigung über den Besuch von genealogischen Fachkursen (sofern vorhanden)
- Fotokopie eines allfälligen Auftrages oder einer allfälligen Vollmacht
- Fotokopie der Bewilligung eines anderen Kantons
- Frühere Obwaldner Bewilligung
- Weitere sachdienliche Belege zur Begründung des Gesuches

Das Gesuch ist einzureichen bei der Aufsichtsbehörde über das Zivilstandsamt Obwalden, Amt für Justiz, Polizeigebäude Foribach, Postfach 1561, 6061 Sarnen